



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

BSG, Amt G, Billstr. 80, D - 20539 Hamburg

BSU / IB2234

nachrichtlich H/VS3

per E-Mail versandt

Fachabteilung Gesundheit und Umwelt
G 253 -

Billstr. 80
D - 20539 Hamburg
Telefon 040-42837 - 2405 Zentrale - 00
Telefax 040-427948- 326
Behördennetz 0.428.37-2405

Ansprechpartnerin Frau Dr. Annette Lommel
Zimmer 817
E-Mail Annette.Lommel@bsg.hamburg.de

Az. G253/ 520-02.25/33 Kraftwerk Moorburg
27.06.2007

Genehmigungsantrag für das Kohlekraftwerk Moorburg

Zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) und den schiffs- und LKW-bedingten Immissionen äußern wir uns wie folgt.

Vorbehaltlich der unten genannten Punkte sind die Auswirkungen hinsichtlich einer zusätzlichen Exposition des Menschen insgesamt überwiegend angemessen berücksichtigt. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes werden durch das Kraftwerk keine gesundheitlich besorgniserregenden Immissionen hervorgerufen. Jedoch wird der Grenzwert für NO₂ (Jahresmittel 40 µg/m³) durch die Vorbelastung bereits nahezu ausgeschöpft (Vorbelastung Veddel 39 µg/m³) und in Wilhelmsburg zu etwa 75% (Vorbelastung Wilhelmsburg 30 µg/m³). Abgeklärt werden sollten die SO₂-Immissionen durch Schiffe. CO₂ - Emissionen und Störfallszenarien fallen nicht in unsere Zuständigkeit.

Im Einzelnen

Die Situation an empfindlichen, schutzwürdigen Objekten wird in der UVU zu knapp abgehandelt. Es fehlen eine Aufzählung sowie genauere Beschreibungen, zum Beispiel für den 300 m entfernt liegenden Kinderspielplatz, die nächste Wohnbebauung oder das Krankenhaus Hohe Schaar, selbst wenn dort nicht die maximalen Aufschlagpunkte liegen.

Luftschadstoffe

Bis auf den Zielwert des LAI für die langfristige Luftreinhalte mit PCDD/F + PCB (WHO-TEQ) von 4 pg/m²/d werden alle Grenz- bzw. Richtwerte (Inhalation, Deposition) eingehalten. Da kein Modell existiert, was den Transfer von Staubniederschlag und seinen Inhaltsstoffe zum Menschen quantitativ beschreibt, ist eine direkte Bewertung der Deposition aus Sicht des Gesundheitsschutzes nicht möglich. Dennoch müssen die Bemühungen dahingehen, diesen Zielwert langfristig einzuhalten.

Die Feinstaubbelastung hätte in der UVU verständlicher beschrieben werden sollen.

Schiffs- und LKW-Immissionen

Auch wenn diese Immissionen laut UVU-Gutachter nicht zur Zusatzbelastung der Anlage gehören, sind sie doch aus Sicht des Gesundheitsschutzes zu bewerten. Der SO₂- Kurzzeitgrenzwert (Stundenmittel-Grenzwert) von 350 µg/m³ wird an zwei Punkten überschritten. Für das Shell-Gelände wurden maximal 940 µg/m³ prognostiziert. Wir gehen davon aus, dass dieses Gebiet nicht für die Allgemeinbevölkerung zugänglich ist. Am Messpunkt 2, Moorburg, wurden maximal 560 µg/m³ prognostiziert. Zur

Überschreitungshäufigkeit des Stundengrenzwertes macht das Gutachten „Prognose der Emissionen und Immissionen des vorhabensbedingten LKW und Schiffsverkehrs“ keine klaren Angaben.

Es ist abzuklären, wie häufig der Stundengrenzwert überschritten wird und wie sich die Situation in der Umgebung (nächstliegende Wohnbebauung) darstellt. Dem Grenzwert liegt eine fachliche Bewertung der WHO zugrunde (Air Quality Guidelines). Die WHO fordert, dass in Zeitfenstern von 10 min ein Wert von 500 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ einzuhalten ist. Grundlage der Ableitung sind experimentelle Untersuchungen bei empfindlichen Personengruppen (Asthmatikern), bei denen unter besonderen Bedingungen bei Überschreitung dieses Wertes bereits nach kurzer Zeit (wenigen Minuten) akut adverse Reaktionen wie Einschränkung der Atemkapazität, Erhöhung des Atemwiderstandes, Keuchen und Kurzatmigkeit auftraten. Wegen des experimentellen Charakters dieser Untersuchungen am Menschen ist dieses Bewertungskriterium fachlich gut abgesichert. Da im Rahmen der Luftreinhalteplanung Akutmessungen über Messzeiträume von wenigen Minuten unpraktikabel sind, hat die EU den Stundengrenzwert ($350 \mu\text{g}/\text{m}^3$) eingeführt. Seine Einhaltung soll sicherstellen, dass kurzzeitige Überschreitungen von $500 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgeschlossen sind. Es ist fachlich jedoch umstritten, ob diese gesetzlich vorgegebene Beschränkung ausreichend ist. Eine Umrechnung von einem 10 min-Grenzwert in einen Stundengrenzwert über einen festen Faktor ist nicht möglich.

Erschütterungen

Die Vorsorgemaßnahmen wie erschütterungsarme Verfahren zur Baugrundabsicherung sind vorzusehen.

Lichtimmissionen

Vorsorglich ist die Abstrahlrichtung der Leuchten am Kamin so auszurichten, dass eine direkte Sichtverbindung zu den nächstgelegenen Wohngebäuden vermieden wird

Ferner fehlt in der UVU ein Abkürzungsverzeichnis und es sind nicht alle verwendeten Abkürzungen im Text erklärt.

Lommel